



Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland

Hirzbodenweg 95 CH - 4052 Basel Telefon +41(0)61 375 95 00 Fax +41(0)61 375 95 01
Internet: <http://www.vsud.ch> E-Mail: info@vsud.ch

Parlamentsdienste
Botschafter Cladio Fischer
Head of International relations of the
Federal Assembly
CH- 3003 Bern

Basel, 11. Dezember 2013

Unterstellung unter die schweizerischen Sozialversicherungsvorschriften nach der EU-Verordnung Nr. 883/2004

Sehr geehrter Herr Botschafter

Es hat mich sehr gefreut, Sie und die Mitglieder der Delegation für die Beziehungen zum Deutschen Bundestag am Rahmen des Nachtessens am 4. Dezember 2013 in der Deutschen Botschaft in Bern kennen lernen zu dürfen.

Wie besprochen, möchte ich das Thema der Sozialversicherungspflicht deutscher Mitglieder in einem Verwaltungsrat einer Schweizer Aktiengesellschaft schriftlich zusammenfassen.

Nach den für den grenzüberschreitenden Sachverhalt geltenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen unterliegen in Deutschland wohnhafte Personen, die in Deutschland eine selbständige Tätigkeit ausüben und gleichzeitig in der Schweiz eine unselbständige Beschäftigung ausüben mit ihrem Gesamteinkommen aus diesen beiden Tätigkeiten den schweizerischen Sozialversicherungsvorschriften, da in der Schweiz die unselbständige Beschäftigung ausgeübt wird.

Die betroffenen Personen sind in ihrem Wohnsitzstaat Deutschland aufgrund ihrer Tätigkeiten (z. B. geschäftsführender Gesellschafter, Gewerbetreibender, Unternehmer, Steuerberater oder Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei) von der Rentenversicherungsbeitragspflicht befreit oder müssen in ein vergleichbares Rentenversorgungswerk Beiträge einzahlen. Gleichzeitig üben diese Personen in der Schweiz eine Tätigkeit als Verwaltungsrat einer schweizerischen Aktien-

gesellschaft, als Direktor oder Geschäftsführer aus oder sind lediglich Teilhaber einer Personengesellschaft mit Sitz in der Schweiz.

Auf Initiative der VSUD konnte in der Vergangenheit für diesen Personenkreis eine Sonderregelung beim Bundesamt für Sozialversicherungen erreicht werden. Sie hatten die Möglichkeit bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenkasse Ausland (DVKA) einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmereinbarung nach Art. 17 EWG VO Nr. 1408/71 und damit die Weitergeltung der deutschen Sozialversicherungsvorschriften zu beantragen. Auf Schweizer Seite hat das Bundesamt für Sozialversicherung dem Antrag zugestimmt, wenn es sich um eine geringfügige Tätigkeit handelte und eine Unterstellung des Gesamteinkommens unter die schweizerischen Sozialversicherungsvorschriften objektiv unverhältnismässig erschien. Dabei handelte es sich um eine Einzelfallprüfung.

Weil die neue EU-Verordnung zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in das Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU aufgenommen wurde und sie seit dem 1. April 2012 für die Schweiz Anwendung findet, hat die VSUD sich zur Abklärung des Falls erneut an das Bundesamt für Sozialversicherungen gewandt. In seinem Antwortschreiben hat das Bundesamt für Sozialversicherungen mitgeteilt, dass dem betroffenen Personenkreis nun nicht mehr die Zustimmung zum Erlass einer solchen Ausnahmereinbarung erteilt wird. Damit unterstehen die Personen sowohl mit ihrem Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit in Deutschland als auch mit ihrem Einkommen aus der unselbständigen Beschäftigung in der Schweiz den schweizerischen Sozialversicherungsvorschriften und sind damit gleichzeitig AHV-pflichtig.

Das Problem liegt auch darin, dass die Schweiz die Tätigkeit als Verwaltungsrat als abhängige Beschäftigung sieht. Anders sieht hingegen der Fall aus, wenn ein selbständig erwerbstätiger Schweizer eine Tätigkeit als Aufsichtsrat in einer Aktiengesellschaft in Deutschland aufnimmt. Die Tätigkeit als Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft stellt nach den deutschen Sozialversicherungsvorschriften eine selbständige Erwerbstätigkeit dar und ist damit nicht sozialversicherungspflichtig. Die Person würde mit dem Gesamteinkommen den Sozialversicherungsvorschriften des Wohnsitzstaates Schweiz unterliegen, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit, mindestens 25%, ausübt. Übt sie dagegen in ihrem Wohnsitzstaat Schweiz anstelle einer selbständigen Tätigkeit eine abhängige Beschäftigung aus, so unterliegt sie den schweizerischen Sozialversicherungsvorschriften.

Die VSUD sieht in der derzeitigen Unterstellungspraxis des Bundesamtes für Sozialversicherungen eine Störung des bilateralen Verhältnisses Schweiz-Deutschlands. Es besteht die Gefahr, dass dieser Personenkreis in Zukunft weder ein Verwaltungsratsmandat bei einer schweizerischen Aktiengesellschaft noch anderweitige Management-Tätigkeiten in der Schweiz aufnehmen werde. Für die schweizerischen Unternehmen bedeutet dies nicht nur einen Verlust

von qualifizierten Kandidaten für diese Posten, sondern es stellt auch ein Hindernis für einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch dar. Dieselbe Problematik stellt sich auch in Konzernen. Vor diesem Hintergrund wird es schwierig werden, Kadermitglieder aus deutschen Tochtergesellschaften für ein Verwaltungsratsmandat bei der schweizerischen Muttergesellschaft zu gewinnen. Zudem wird dieser Personenkreis finanziell unangemessen doppelt belastet. In der Regel sind sie gesetzlich verpflichtet Beiträge in eine (private) Altersvorsorgeeinrichtung einzuzahlen. Aufgrund der Unterstellungsregelung müssen sie gleichzeitig Beiträge in die AHV leisten. Ferner könnte diese Unterstellungspraxis auch ein Investitionshemmnis für den Standort Schweiz darstellen. Deutsche Unternehmer, die in der Schweiz eine Aktiengesellschaft gründen und gleichzeitig einen Verwaltungsratssitz innehaben möchten, müssten ihr gesamtes Einkommen den schweizerischen Sozialversicherungsvorschriften unterstellen. Daher könnte diese Unterstellungspraxis deutsche Unternehmen davon abhalten in den Standort Schweiz zu investieren.

Im Rahmen der Verbandsarbeit hat sich die VSUD bereits an die zuständige Abteilung „Abkommen“ gewandt sowie an den Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Herrn Jürg Brechbühl.

Die VSUD wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns in dieser Angelegenheit unterstützen könnten. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helge Rühl
Geschäftsführer